

Kammer hat doch bekanntlich zuerst den Antrag angenommen: die Regierung wolle auf eine zweckmäßige Volksvertretung hinwirken. Dießseits haben wir zwar diesem Antrage beigepflichtet, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß derselbe in dem Sinne interpretirt werde, wie der Antrag des Herrn Ministers v. Mostik es ausspricht. — Gegen den Antrag der Deputation ist soeben diese Interpretation aufrecht erhalten worden, bei uns hat sich also von der Sachlage gar nichts verändert, mithin kann die Frage gar nicht einmal aufgeworfen werden, wie es nun mit dem ursprünglichen Antrage der zweiten Kammer werden soll. Anders wäre es, wenn das Deputationsgutachten Annahme gefunden hätte. Die zweite Kammer also, nicht aber wir, hat nun zu entscheiden über das Schicksal beider Anträge. Der Herr Präsident hatte also vollkommen Recht.

Referent v. Schönberg-Bibran: Ich wollte mir nur noch erlauben, Ihnen die damals ausgesprochenen Ansichten, welche der Herr Präsident recapitulirt hat, sowie die damalige Abstimmung ins Gedächtniß zurückzurufen. Der Herr Präsident sagte: „Die eine Ansicht, welche das Präsidium theilt, geht dahin, den Antrag, wie er im Bericht enthalten ist, zuerst zur Abstimmung zu bringen, und nachdem derselbe angenommen sein wird, die Abstimmung zu richten auf den Antrag des Herrn Staatsministers v. Mostik. Sollte freilich der erstere Annahme nicht finden, so würde auch die Fragestellung auf den v. Mostik'schen Antrag wegfallen.“ Daraus geht ganz klar hervor, daß beide Anträge getrennt zur Abstimmung gelangt sind.

Prinz Johann: Formell muß ich das zugeben, aber materiell liegt in dem zweiten Antrage eine Erklärung, wie wir den ersten verstanden haben. Jetzt läßt sich freilich nichts weiter thun; die einzige Gelegenheit dazu wird sein, wenn die ständische Schrift abgefaßt wird. Nimmt die zweite Kammer den Hauptantrag darin auf, so wird es sich immer noch fragen, was die Meinung der ersten Kammer ist.

Präsident n. Schönfels: Für den Augenblick hat sich nichts in der Sache geändert, denn der Antrag der Deputation, der abweichender Ansicht ist, ist abgeworfen, und somit steht der frühere Beschluß der Kammer noch unverfehrt da. Ich glaube, es ist etwas Weiteres nicht zu thun, sondern zum nächsten Punkte überzugehen. Herr v. Wasdorf wird die Güte haben Ich würde aber den Herrn Referenten bitten, noch einen Augenblick innezuhalten, weil der Herr Protocollant noch nicht so weit mit dem ersten Gegenstande ist. — Herr v. Wasdorf wird nun die Güte haben, den zweiten Punkt vorzutragen.

Referent v. Wasdorf: In Bezug auf den Bauetat, und namentlich auf Position 87 desselben, den Wasserbauetat betreffend, waren noch zwei Differenzen zwischen den Beschlüssen beider Kammern. Die zweite Kammer hatte nämlich bei Unterabtheilung I., die technischen Wasserbaubeamten be-

treffend, den Antrag gestellt: „Die hohe Staatsregierung wolle unterscheiden, ob die von Communen und Privaten vorzunehmenden Wasserbaue durch eingetretene unverschuldete Ereignisse geboten, oder zu Erzielung neuer Vortheile veranlaßt worden, in welchem letzteren Falle für die Auslösung für Leitung und Beaufsichtigung durch Wasserbaubeamte von den Bauenden selbst Sorge zu tragen sein würde.“ Dieser Antrag, welchen ich eben referirt habe, wurde bei der ersten Kammer abgelehnt, aber in der zweiten Kammer bei der zweiten Berathung aufrecht erhalten, und es hat nun deshalb das Vereinigungsverfahren stattgefunden. In demselben ist es der dießseitigen Deputation gelungen, auch die jenseitige Deputation, wenigstens die Majorität derselben, für die Ansicht der dießseitigen Kammer zu gewinnen. Die Gründe für die dießseitige Ablehnung des Antrags waren, daß bei Uferbauten in der Regel die Interessen der Adjacenten mit allgemeinen strompolizeilichen Rücksichten zusammenfallen und daher in den meisten Fällen bei solchen Bauten auch das Staatsinteresse mit berührt würde, daß es also aus practischen Gründen schwer falle, in dieser Beziehung einen Unterschied zu statuiren. Wie gesagt, die jenseitige Deputation hat in ihrer Majorität diesen Gründen Billigung widerfahren lassen und sich damit einverstanden erklärt, auch der zweiten Kammer anzuempfehlen, von diesem Antrage abzusehen. Es würde daher nur bei unserem früheren Beschlusse zu beharren sein.

Präsident v. Schönfels: Es würde in dieser Beziehung keine Frage an die Kammer zu stellen sein; denn da die Deputation der zweiten Kammer sich bereit erklärt hat, unserem Beschlusse beizutreten, so würde wohl schwerlich die dießseitige Kammer zu einer Aenderung ihres früheren Beschlusses geneigt sein.

Prinz Johann: Der Beschluß muß aber doch gefaßt werden, daß die Kammer bei ihrem früheren Beschlusse beharre.

Referent v. Wasdorf: Der Antrag der Vereinigungsdeputation geht dahin: von diesem Antrage abzusehen und bei dem früheren Beschlusse der ersten Kammer zu beharren.

Präsident v. Schönfels: Ich habe allerdings geglaubt, auch der Form wegen sei es nicht nöthig, eine Frage darauf zu stellen, da das Resultat erkennbar ist. Wir können unmöglich unsern frühern Beschluß fallen lassen, weil die Finanzdeputation der jenseitigen Kammer sich bereit erklärt hat, demselben beizutreten. Indes ich werde den Wunsch des Herrn Referenten erfüllen und die Kammer fragen: ob sie geneigt sei, in Bezug auf das, was der Herr Referent soeben vorgetragen, bei ihrem früheren Beschlusse zu beharren? — Einstimmig Ja.

Referent v. Wasdorf: Der zweite Gegenstand betrifft dieselbe Position; es sind nämlich in derselben 30,000 Thaler zu Strom-, Ufer- und Dammbauten postulirt. Die zweite Kammer hat bei diesem Postulate es für angemessen gefunden,